

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0956/2024**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Grabner, Andy

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 51 FB Kinder, Jugend und Familie

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	10.04.2024				
Bildungs- und Sportausschuss	16.04.2024				
Jugendhilfeausschuss	24.04.2024				
Kreis- und Finanzausschuss	16.05.2024				
Kreistag	30.05.2024				

**Bezeichnung des TOP:** Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Beschluss der Prioritätenliste

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste zur Vergabe der vom Bund bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 5.557.289,76 € aus dem Investitionsprogramm Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Die Anlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

### Sachdarstellung:

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung zur 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 wurde die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter vereinbart. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die vorhandenen Angebote gemeinsam so ausgebaut werden, dass der Rechtsanspruch bis zum Jahr 2025 erfüllt werden kann. Mit der Beschlussfassung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) am 2. Oktober 2021 erfolgten unter anderem Änderungen des SGB VIII, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen beinhalten unter anderem Regelungen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung. Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer

Tageseinrichtung. Dieser Rechtsanspruch soll schrittweise ausgebaut werden, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen können.

Für die Zielerreichung stellt der Bund finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. € zur Verfügung, die in unterschiedlichen Modulen umgesetzt werden sollten.

Mit dem aktuellen Investitionsprogramm erhält das Land Sachsen-Anhalt voraussichtlich insgesamt 79,8 Mio. €. Diese Gelder werden anhand der Schuljahresanfangsstatistik 2022/2023 verteilt.

Laut Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Integration vom 11. Januar 2024 erhält der Landkreis Anhalt-Bitterfeld voraussichtlich eine Zuweisung in Höhe von 5.557.289,76 €, die an die Zuwendungsempfänger weitergeleitet wird.

Zur Umsetzung des Investitionsprogramms ist seitens des Landes Sachsen-Anhalt der Erlass einer Richtlinie geplant. Derzeit liegt lediglich ein Richtlinienentwurf vom 21. Dezember 2023 vor. Diesem ist allerdings zu entnehmen, dass eine beschlossene Prioritätenliste des Kreistages bis zum 30.06.2024 beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Integration eingereicht werden muss.

Ziele des Investitionsprogramms sind:

- die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter (neue Plätze, die entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahme aufgrund rechtlicher Maßgaben oder des baulichen Zustandes wegfallen) oder
- die qualitative Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung.

Diese Ziele können durch Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen erreicht werden.

Zuwendungsempfänger können sein:

- Träger von Kindertageseinrichtungen
- Träger von Grundschulen
- Träger der Förderschulen
- Träger von Schulen in freier Trägerschaft, sofern sie eine Finanzhilfe nach § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt erhalten
- Gebietskörperschaften, wenn sie der Eigentümer der Liegenschaft von Kindertageseinrichtungen und Schulen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Träger von insgesamt 7 Förderschulen (FöS). Der Fachbereich Schulverwaltung (FB 40) hat folgendes veranlasst:

Die FöS in Trägerschaft des LK ABI wurden mit Schreiben vom 19. Januar 2024 über den benannten RL-Entwurf vom 21. Dezember 2023, hier: Inhalt, Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen, Ausschlussgründe, Zweckbindung sowie die Abgabemöglichkeit einer Interessenbekundung, mit Terminsetzung zum 02. Februar 2024, informiert.

6 von 7 Förderschulen in Trägerschaft des LK ABI erstatteten eine Fehlmeldung. Eine FöS, hier: die FöS (G) Schule am Heidedor Zerbst/Anhalt, hat eine allgemeine Interessenbekundung abgegeben. Im vorliegenden Fall bezieht sich diese Interessenbekundung auf eine Ausstattungsinvestition („Angebotsinsel“ für Arbeiten am Tisch mit Kletterwand mit hohem Abschluss aus Gummi; Schaukel, Wippe, Dreirädern und Tisch- und Sitzgruppe aus höhenverstellbaren Einzeltischen und Stühlen für drinnen und draußen mit Sonnenbeschattung) **ohne** Angabe der Höhe der Kosten.

Dem Bildungs- und Sportsausschuss des LK Anhalt-Bitterfeld wurde in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 der RL-Entwurf, die vom FB 40 eingeleiteten Maßnahmen sowie das Ergebnis des durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens an den FöS in Trägerschaft des LK

Anhalt-Bitterfeld vorgestellt. Weiterhin wurden die nachfolgend aufgeführten Kriterien für Priorisierungen von Interessenbekundungen von Förderschulen durch den Fachausschuss diskutiert und befürwortet:

**1. Neuschaffung/Sanierung/Ausstattung**

Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätzen: (Neu entstehen oder ersetzen - Neubau oder Umbau)	5 Punkte
Qualitative Verbesserung der Betreuungsumgebung Sanierung/Renovierung:	3 Punkte
Ausstattung:	1 Punkt

**2. Betreuungszeiten**

Erweiterung der Betreuungszeit 9 -10 Std:	5 Punkte
Betreuungszeit 8 - 9 Stunden:	3 Punkte
Betreuungszeit mind. 8 Std.:	1 Punkte
Ferienbetreuung mind. 8 Std. ohne Schließzeiten:	5 Punkte
Ferienbetreuung mit Schließzeiten: (3 Wochen Sommerferien + Jahreswechsel)	3 Punkte

**3. Behebung baulicher Mängel**

Maßnahme notwendig wegen Mängeln am baulichen Zustand (z.B. müssen ohne den beantragten Erhaltungsaufwand aufgr. rechtl. Maßgaben oder des baulichen Zustandes wegfallen, sind nachzuweisen)	5 Punkte
--	----------

**4. Anzahl der Kinder, welche von der Förderung profitieren**

Anzahl der Kinder, die davon profitieren: (tatsächlich Ganztagsbetreuung)	bis 100 Kinder	5 Punkte
	bis 75	3 Punkte
	bis 50	2 Punkte
	unter 50	1 Punkt

**5. Plausibilität der Möglichkeit der Absicherung der Nutzung durch Kinder im GS-Alter**

zweifelsfreie Sicherstellung, dass nur Kinder bis zu SJG 4 die Räume/Anschaffungen nutzen	ja	5 Punkte
	nein	3 Punkte

**6. Bestandsfähigkeit**

Bestandsfähigkeit gegeben für 15 Jahre	3 Punkte
Bestandsfähigkeit nicht gegeben für 15 Jahre	0 Punkte → Ausschlussgrund

Die FöS (G) Schule am Heidedor Zerbst/Anhalt wurde am 7. Februar 2024 aufgefordert die pauschale Interessenbekundung näher zu untersetzen. Insbesondere sollten die

Gesamtkosten, Folgekosten sowie die Sicherstellung der Nutzungsabgrenzung und Sicherstellung der Einhaltung der Förderbedingungen durch die Schule dargelegt bzw. nachgewiesen werden. Am 29. Februar 2024 wurde die Schule nochmals mit Terminsetzung zum 5. März 2024 um die noch ausstehende Zuarbeit gebeten. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichteinreichung der geforderten Informationen und Nachweise keine Prüfung der Maßnahme auf generelle Förderfähigkeit und Einordnung der Maßnahme in die Prioritätenliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld möglich ist. Zudem wurde darauf verwiesen, dass bei Nichtreaktion davon ausgegangen wird, dass die allgemein abgegebene Interessenbekundung nicht aufrechterhalten wird.

Da keine Zuarbeit seitens der Schule bis einschließlich 6. März 2024 erfolgte, ist davon auszugehen, dass an der Interessenbekundung durch die Schule nicht festgehalten wird. Somit ist festzustellen, dass aus den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld keine Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2024 die nachfolgenden Kriterien zur Erstellung der Prioritätenliste für die Horte beschlossen:

- Auslastungsquote:
  - o 85 – 90 % = 1 Punkt
  - o 91 – 95 % = 3 Punkte
  - o über 95 % = 5 Punkte
  
- Schaffung neuer Betreuungsplätze:
  - o bis 5 Plätze = 1 Punkt
  - o bis 10 Plätze = 3 Punkte
  - o mehr als 10 Plätze = 5 Punkte
  
- Lebendgeburten 2019 – 2022 (Durchschnitt)
  - o 1 – 3 % = 1 Punkt
  - o 3,1 – 6 % = 3 Punkte
  - o mehr als 6 % = 5 Punkte
  
- Zu- und Fortzüge 2019 – 2022 (Durchschnitt aller Altersgruppen; kann nicht auf die Zielgruppe heruntergebrochen werden)
  - o bis 100 = 1 Punkt
  - o bis 200 = 3 Punkte
  - o mehr als 200 = 5 Punkte
  
- vorhandene Auflagen der Fachbereiche werden mit dem Projekt umsetzen:
  - o Ja = 1 Punkt
  - o Nein = 0 Punkte

Der FB Kinder, Jugend und Familie hat alle Träger von Grundschulen, Kindertageseinrichtungen (sofern eine Hortbetreuung abgesichert ist) und der freien Schulen (sofern eine Finanzhilfe vom Land gezahlt wird) im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens aufgefordert, ihre Einzelprojekte bis zum 7. März 2024 darzulegen. Insgesamt liegen 20 Anträge der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Grundschulen vor. Einige Träger haben mehrere Anträge für eine Einrichtung gestellt. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass maximal eine Maßnahme pro Einrichtung eine Förderung erhalten sollte.

Die einzelnen Projekte und Daten zur Erstellung der Prioritätenliste sind den Anlagen zu entnehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2025 - 2027	36100100.414100	5.557.289,76
	36100100.531200 und 36100100.531800	5.557.289,76

**Anlagenverzeichnis:**

Prioritätenlisten Ganztagsbetreuung 2023-2027  
Gesamtliste der Kriterien  
Lebendgeburten  
Zu- und Fortzüge  
Auflagen der Fachbereiche  
Schaffung neuer Plätze

Unterschrift:

---

Grabner  
**Landrat**